

Glasfaserreglement der Gemeinde Fischbach

6. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand und Zweck	4
Art. 2	Bau und Betrieb.....	4
Art. 3	Rechtsverhältnisse	4
Art. 4	Beizug Dritter.....	4
II.	Erschliessung.....	5
Art. 5	Erschliessungsgebiet	5
Art. 6	Anschluss an das Glasfasernetz.....	5
Art. 7	Anschlussvertrag	5
Art. 8	Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)	5
Art. 9	Umfang und Leistung	5
Art. 10	Information über Netzinfrastruktur	5
Art. 11	Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	6
III.	Kostenbeiträge	6
Art. 12	Anschlussentschädigung	6
Art. 13	Bemessungsparameter Anschlussentschädigung	7
IV.	Haftung	8
Art. 14	Haftung für Schaden.....	8
V.	Inkrafttreten.....	8
Art. 15	Inkrafttreten.....	8

Begriffserklärungen

Grundeigentümer	Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss
Endkunde	Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl
PRIORIS Verbund AG	Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24%
PRIORIS Projekt AG	Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24% und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76% beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt
Glasfaser-Gesellschaft	Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt
FTTH	Fiber to the home (Gebäudeerschließung mit Glasfaser)
BEP	Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point)
OTO	Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet)
POP	Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence)
Initiale Erschließung	Ersterschließung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH Rollout) mittels Anschlussvertrag
Nacherschließung	Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschließung (d.h. nach erfolgtem FTTH Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschließung abgelehnt oder nicht angenommen.
Inhaus-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fischbach, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung vom 05.12.2017 beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Fischbach.

² Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

¹ Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.

² Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.

³ Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

¹ Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.

² Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.

³ Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

¹ Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.

² Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

¹ Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.

² Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge der Grundeigentümer vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

¹ In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).

² Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.

² Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.

² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.

² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).

³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

⁴ Bei allen übrigen Durchleitungen ohne Anschlüsse können die Bestimmungen und Tarife für Durchleitungsrechte des Bauernverbands geltend gemacht werden.

III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.

² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser-Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:

- a. Lage der Grundstücke
 - 1. Innerhalb der Bauzone
 - 2. Ausserhalb der Bauzone
- b. Nutzungsgrad
 - 1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
 - 2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
 - 3. Ökonomiegebäude
 - 4. Bauland
 - 5.
- c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.

² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 0.00 und CHF 6'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:

- a. Innerhalb Bauzone:
 - 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 - 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 - 3. Bauland
 - 4. Ökonomiegebäude
- b. Ausserhalb Bauzone:
 - 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 - 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 - 3. Ökonomiegebäude

³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen 300.00 und 1'000.00 CHF (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.

⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-)Erschliessung, nach effektivem Aufwand.

⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter

- a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie

- b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse gedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schaden

¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.

² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):

- a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
- b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
- c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
- d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

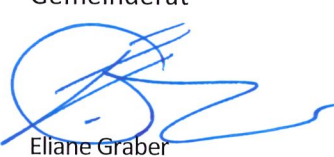
Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen die neue Grundeigentümerin.

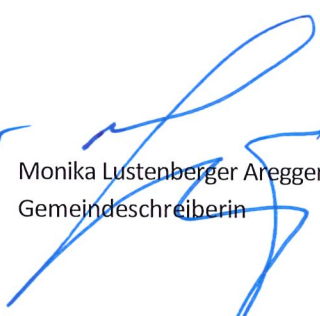
V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vom 06.06.2024 in Kraft.

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat


Eliane Gräber
Gemeindepräsidentin


Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2024.